

## des Vereins «IG Dampfwalensee»

### § 1 *Name und Sitz*

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «IG Dampfwalensee» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Der Sitz des Vereins ist beim jeweiligen Geschäftsführer.

### § 2 *Zweck*

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung des historischen Dampfes in der Region Walensee.
- <sup>2</sup> Der Verein unterstützt jegliche Art von Aktivitäten mit Echtdampf an Land und auf dem Wasser rund um den Walensee.
- <sup>3</sup> Die Förderung des Vereinszwecks kann auch durch den Erwerb, Unterhalt und Betrieb eines oder mehrerer Dampfboote auf dem Walensee erfolgen.

### § 3 *Mittel*

- <sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

### § 4 *Mitgliedschaft und Beginn des Mitgliedschaftsverhältnisses*

- <sup>1</sup> **Aktivmitglieder** des Vereins können nur natürliche Personen, die das 16. Altersjahr beendet haben, werden.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Aufnahmege-suche sind an die Geschäftsleitung zu richten, die über die Aufnahme endgültig entscheidet. Ein genereller Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- <sup>3</sup> **Passivmitglieder** können natürliche und juristische Personen werden. Diese werden zu den Vereins-versammlungen eingeladen, verfügen jedoch über kein Recht, sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Sie können sich jedoch an den Vereinsversammlungen zu Wort melden.
- <sup>4</sup> Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Bezahlung des von der Vereins-versammlung festgesetzten Passivmitgliederbeitrages.
- <sup>5</sup> **Tagesmitglieder** können natürliche und juristische Personen werden. Diese Personen sind nur während eine Kalendertages Mitglied des Vereins.
- <sup>6</sup> Die Aufnahme in die Tagesmitgliedschaft erfolgt durch die Bezahlung des Tagesmitgliedbeitrages.

### § 5 *Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses*

- <sup>1</sup> Das Mitgliedschaftsverhältnis der Aktivmitglieder endet insbesondere durch Tod, Austritt oder Ausschliessung vom Verein. Bei der Tagesmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft um Mitternacht.
- <sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsleitung zu richten.

- 3 Die Ausschliessung eines Aktivmitgliedes aus dem Verein durch die Vereinsversammlung ist möglich, falls das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder das Vereinsleben erheblich stört. Dem Mitglied ist von der Ausschliessung Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Ausschliessungsgründen zu äussern.
- 4 Ferner ist der Ausschluss des Aktivmitgliedes administrativ durch die Geschäftsleitung möglich, falls das Aktivmitglied auf eine eingeschriebene Mahnung innert 30 Tage seinen Mitgliederbeitrag nicht leistet.
- 5 Ein Passivmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Passivmitgliedschafts-Verhältnis für den Verein nicht mehr zumutbar ist. Die Ausschliessung erfolgt durch die Geschäftsleitung und ist endgültig. Vor der Ausschliessung ist dem Passivmitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äussern.

## § 6 *Organisation des Vereins*

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1 die Vereinsversammlung
  - 1.2 die Geschäftsleitung, bestehend aus
    - a) Geschäftsführer
    - b) Sekretär
    - c) Beisitzer
- 2 Die Vereinsversammlung kann bei Bedarf eine Geschäftsprüfungskommission bestimmen.
- 3 Die Vereinsversammlung kann weitere Vereinsorgane bestimmen.

## § 7 *Die Vereinsversammlung*

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- 2 Die Geschäftsleitung lädt die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Vereinsversammlung per Brief oder eMail unter Beilage der Traktandenliste ein. Ferner gilt die Publikation unter [www.ig-dampfwalensee.ch](http://www.ig-dampfwalensee.ch) als Einladung.
- 3 Die Mitglieder haben Anträge zuhanden der Vereinsversammlung bis fünf Kalendertage vor der Versammlung der Geschäftsleitung per Brief oder eMail einzureichen.
- 4 Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann jederzeit unter Bekanntgabe der Traktanden von der Geschäftsleitung eingeladen werden. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. Eine von Vereinsmitgliedern verlangte ausserordentliche Vereinsversammlung ist nach Eingang des Begehrens bei der Geschäftsleitung, innert 60 Tagen abzuhalten.
- 5 Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann auch durch eine gemäss § 6 Abs. 2 und 3 bestimmtes Organ einberufen werden.
- 6 Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen neben den gemäss Gesetz und diesen Statuten eingeräumten Zuständigkeiten folgende Kompetenzen zu:
  - 6.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
  - 6.2 die Wahl der Geschäftsleitung;

- 6.3. die Einberufung von weiteren Vereinsorganen, insbesondere einer Geschäftsprüfungskommission;
  - 6.4. die Verabschiedung des Budgets;
  - 6.5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages im folgenden Rahmen:
    - 6.5.1. Aktivmitglieder zwischen CHF 30.– und CHF 150.–;
    - 6.5.2. Passivmitglieder mindestens CHF 50.– und
    - 6.5.3. Tagesmitglieder mindestens CHF 5.–, wobei Kinder eine Ermässigung von maximal 50 % in Anspruch nehmen dürfen.
  - 6.6. die Entlastung der Vereinsorgane;
  - 6.7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.
- 7 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 8 Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten und betreffend Auflösung des Vereins bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 8 Die Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung (traditionell: Vorstand) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus dem Kreise der Aktivmitglieder für vier Jahre gewählt werden. Der Geschäftsführer wird von der Vereinsversammlung bestimmt.
- 2 Eine Wiederwahl der Geschäftsleitungsmitglieder ist zulässig.
- 3 Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4 Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Gemäss § 8 Ziff. 1 wird der Geschäftsführer durch die Vereinsversammlung bestimmt.
- 5 Die Geschäftsleitung trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten notwendig ist. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist berechtigt, unter Angaben der oder des Grundes eine Einberufung der Geschäftsleitung zu verlangen.
- 6 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7 Die Geschäftsleitung fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Geschäftsführer kann bei Stimmengleichheit den Stichentscheid geben.
- 8 Über die Verhandlungen der Geschäftsleitung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 9 Soweit alle Mitglieder der Geschäftsleitung einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

## **§ 9 Die Geschäftsprüfungskommission**

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung setzt bei Bedarf eine Geschäftsprüfungskommission ein.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die vom Verein unabhängig sein können.
- <sup>3</sup> Die Vereinsversammlung erteilt der Geschäftsprüfungskommission den Auftrag, bestimmte Vorgänge zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Haftung für Vereinsschulden**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **§ 11 Vereinsjahr**

- <sup>1</sup> Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Verwendung des Liquidationserlös**

- <sup>1</sup> Unterbleibt bei Auflösung des Vereins ein Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss § 7 Ziff. 6.7 ist dieser einem Verein oder Verband mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

## **§ 13 In-Kraft-Treten der Statuten**

- <sup>1</sup> Diese Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung des Vereins am 16. März 2014 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Unterterzen, den 16. März 2014

Für die Gründerversammlung

<b>Geschäftsführer</b> Andreas Wolf	
<b>Sekretär</b> Michael Neuer	
<b>Beisitzer</b> Walter Bünter	
<b>Beisitzer</b> Bruno Wolf	